

## Vereinsstatuten Frauen-Notttelefon Winterthur

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauen-Notttelefon Winterthur besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

### 2. Zweck

Der Verein führt eine kantonale anerkannte Opferberatungsstelle mit einer feministischen Ausrichtung, die sich parteilich für Frauen\* einsetzt, die von Gewalt betroffen sind.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an; er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Die Beratungsstelle bietet psychologische, soziale und juristische Beratung. Sie kann freiwillig, unentgeltlich und anonym aufgesucht werden.

Der Verein engagiert sich für die Verbesserung des rechtlichen Schutzes und der gesellschaftlichen Stellung von Frauen\*, die von Gewalt betroffen sind, und setzt sich gegen alle Formen von Gewalt an Frauen\* ein.

Der Verein trägt auch im präventiven Sinn zu einer gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung bei, indem er die Thematik enttabuisiert und die Öffentlichkeit für das Problem sensibilisiert.

Der Verein eröffnet einen Fonds für Härtefälle, aus dem Frauen\* in Notsituationen finanziell unterstützt werden können. Das Geld dient zur Abdeckung dringend notwendiger Auslagen, für die kein anderer Kostenträger zur Verfügung steht.

### 3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Vereinsbeiträge
- Abgeltungen für Leistungen gemäss Opferhilfe-Gesetz durch den Kanton Zürich
- Zuwendungen von Gemeinden und Kirchgemeinden
- Spenden / Legate
- Weitere Einnahmen, namentlich durch Veranstaltungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird an der Vereinsversammlung festgelegt. Erfolgt in einem Jahr keine Festlegung durch die Vereinsversammlung, gelten die im Vorjahr festgelegten Beiträge.

### 4. Vereinszugehörigkeit

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vereinsfrauen\*
- Feministischen Non-Profit-Organisationen
- Gönnern (natürliche und juristische Personen)

#### 4.1 Vereinsfrauen und Feministische Non-Profit-Organisationen

Frauen\* (Einzelpersonen) und Feministische Non-Profit-Organisationen können dem Verein beitreten. Sie haben ein Stimmrecht an der Vereinsversammlung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Teamfrauen\* werden durch die Anstellung zu Vereinsfrauen.

---

\* Wir verwenden den Genderstern\*, um die traditionelle binäre Geschlechterordnung (männlich/weiblich) zu erweitern und auch nicht-binäre, trans- und intergeschlechtliche Menschen zu inkludieren.

## **4.2 Gönner**

Männer (natürliche Personen) und juristische Personen können dem Verein als Gönner beitreten.

Gönner haben an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des Jahresbeitrages.

## **5. Erlöschen der Vereinszugehörigkeit**

Die Vereinszugehörigkeit erlischt bei freiwilligem Austritt, Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages oder Ausschluss durch die Vereinsversammlung. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Versammlung aller Mitglieder)
- der Vorstand
- das Leitungsteam der Beratungsstelle
- die Revisionsstelle

## **7. Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die ordentliche Vereinsversammlung (Jahresversammlung) findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Das Datum wird mindestens drei Monate vor der Versammlung auf der Webseite publiziert.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **7.1 Aufgaben**

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Wahl der Vorstandsfrauen\*, der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzen der Vereinsbeiträge
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über die Auflösung des Vereins (vgl. Ziff. 13)

### **7.2 Quoren**

Sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen, gilt für alle Beschlüsse der Vereinsversammlung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin. Statutenänderungen müssen von einer Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht in der Regel aus drei bis vier Vorstandsfrauen\*. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **8.1 Aufgaben**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Strategische Betriebsführung
- Aufsicht über die operative Betriebsführung der Beratungsstelle
- Vereinsgeschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung obliegen

## **8.2 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist bei Zwei-Drittel-Anwesenheit beschlussfähig.

Das Leitungsteam nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Zirkularbeschlüsse (auch per E-Mail) sind gültig, sofern zuvor das Leitungsteam angehört wurde, alle Vorstandsfrauen\* zustimmen und keine Beratung verlangt wird.

## **9. Beratungsstelle**

Die Führung der operativen Geschäfte obliegt dem Leitungsteam der Beratungsstelle. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Leitungsteam sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## **10. Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle. Wählbar ist nur eine Revisionsstelle, welche über eine Zulassung nach Revisionsaufsichtsgesetz verfügt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und berücksichtigt dabei die Vorgaben der Kantonalen Opferhilfe (KOH). Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

## **11. Unterschrift**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Die weiteren Zeichnungsberechtigungen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

## **12. Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der dem Verein beigetretenen natürlichen und juristischen Personen über die ordentlichen Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Liquidationserlös wird einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

## **14. Inkrafttreten**

Die vorliegende Statutenänderung ist an der Vereinsversammlung vom 11. Juni 2025 angenommen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.